ЛИФЛЯНДСКИХЪ ГУБЕРНСКИХЪ ВѢДОМОСТЕЙ ЧАСТЬ НЕОФФИЦІАЛЬНАЯ.

Livländische Gouvernements-Zeitung. Nichtofficieller Theil.

Пятница, 7. Декабря 1856. **№ 141.** **Freitag**, den 7. December 1856.

Bemerkenswerthe Ereignisse im Livländischen Gouvernement aus der ersten Hälfte des November-Monats 1856.

Feuerschäden. Es brannten auf: am 15. October im Walkschen Kreise unter dem Privatgute Schloß Smilten die Riege im Planitgesinde in Folge von Unvorsichtigkeit; der Verlust belief sich auf 184 Rbl. 50 Kop. S.; — am 31. Oct. im Werroschen Kreise unter dem Privatgute Lannemetz die Riege im Kurlegesinde in Folge schadhafter Construction des Ofens; der Verlust beläuft sich auf 250 Rbl. S.; — am 1. Nov. im Wolmarschen Kreise unter dem Privatgute Apkull Haus und Riege des Purgdilgesindes in Folge von Unvorsichtigkeit; der Schaden wird auf 300 Rbl. S. geschätzt; — am 5. Nov. im Werroschen Kreise unter dem Kronsgute Heimadra die Kleete des Bauers Pelst Jahn; der Schaden betrug 180 Rbl. S.

Schiffbrüche. In der Nacht vom 4. auf den 5. Nov. strandete bei Pernau das Englische mit Salz beladene Schiff „Brasilian." Die Equipage wurde gerettet. — Am 13. Nov. strandete vor der Mündung der Düna bei Magnusholm das Russische Schiff „Phönix" mit Ballast beladen, die Mannschaft wurde gerettet. — Am 14. Nov. strandete im Rigaschen Kreise unter Bilderlingshof ein Schiff, dessen Name noch unbekannt ist, da das Eis die Annäherung an dasselbe nicht gestattet; die erforderlichen Maßregeln zur Rettung der Equipage und Bergung der Ladung sind ergriffen worden.

Epidemie. Laut Berichten der Medicinal-Verwaltung vom 8. und 14. Nov. haben sich im Fellinschen Kreise, unter dem Gute Kabbal die natürlichen Pocken gezeigt. Es erkrankten daran 39 Menschen, von denen 21 genasen, 8 starben und 10 noch in Behandlung blieben.

Plötzliche und gewaltsame Todesfälle. Am 13. Oct. kam im Oeselschen Kreise unter dem Kronsgute Kachtla der Bauer Kirill Allik in Folge von Dunst um. — Am 1. Nov. nahmen die Postpferde, mit welchen der Postknecht Maddis Karro die Courrierpost aus Nennal nach Torma gefahren hatte, auf dem Rückwege scheugeworden reissaus und wurde bei dieser Gelegenheit der genannte Postknecht tödlich verletzt. — Am 11. Nov. brach im Rigaschen Kreise unter dem Gute Magnushof bei Mühlgraben der Bauerknecht Peter Schundak durch's Eis und ertrank. Am 9. Nov. starb plötzlich in Riga der zum dortigen Zunftoklad verzeichnete Friedrich Ehrgens, 59 Jahr alt; — desgleichen am 12. Nov. im Patrimonialgebiete der Stadt unter Klein-Jungfernhof, der Rigasche Arbeiter Jefim Karpow. — Ferner fand man am 1. Nov. im Werroschen Kreise unter dem Privatgute Uelzen den Leichnam des von der Kälte erstarrten Thomas Kigo und am 8. Nov. im Wolmarschen Kreise unter dem Gute Schloß Burtnek die Leiche des auf gleiche Weise umgekommenen Bauers Indrik Savelnek. — Am 5. Nov. erhing sich in Dorpat aus Lebensüberdruß die 65 Jahr alte Wittwe Krett Hans.

Diebstähle. Im Gouvernement Livland wurden im Laufe der 1. Hälfte des November-Monats 6 geringfügige Diebstähle begangen und betrug der Werth des Gestohlenen 25 Rbl. 50 Kop. S.

Aus dem Hause für das Haus.

Die Verfrühung.

„Wir Erwachsenen sind oft ganz sonderbar mit unsern Kindern! Die Entwickelung ihrer Kraft ruhig abzuwarten, ruhig und geduldig, Monate lang ruhig und Jahre lang abzuwarten, ist nicht unsere Sache; wie überhaupt die Kunst zu warten nicht Jedermanns Sache ist. Im Gefühl unserer eignen Kraft stürmen wir in die kleinen zarten Wesen hinein und werden dadurch nicht selten denselben Kindern ähnlich, welche wir mitleidig belächeln, wenn sie tagtäglich mit ihren Fingerchen einer keimenden Bohne nachgraben, um zu sehen, „wie weit sie ist", oder tagtäglich an einer Puppe herumknaupeln, um zu sehen, ob die Hülle bald platzen wird, darüber aber — weder ihre Bohne aufgehen noch ihren Schmetterling auskriechen sehen." Dieses Wort, welches ich neulich las in den Leipziger Blättern für Erziehung und Unterricht, ist so ganz ein Wort für unsere Zeit, daß es verdient, gar wohl erwogen zu werden. Keine Sünde trifft man häufiger in der pädagogischen Welt, als die Verfrühung, und gerade dort wird sie am meisten begangen, wo die Eltern so recht für ihre Kinder leben und wirken. Sie möchten gern Alles aus ihren Lieblingen machen,

und die Keime dazu so frühzeitig als möglich legen. Kaum ist das kleine Püppchen zwei Jahre alt, so werden ihm auch schon Formen und Manieren eingelernt, die zu seiner Liebenswürdigkeit mit beitragen sollen.

„Nun, machst Du nicht einen schönen Diener?“ heißt es alle Augenblicke, und da muß das kleine Fräulein einen Knix machen, Kußhändchen werfen, und sobald es lallen kann, muß es auch eine Menge artiger Redensarten lernen, womit es die Erwachsenen begrüßen kann. Ich nenne das eine gefährliche Brücke, auf welche das Kind gestellt wird. Zwar werden meine Gegner, und dazu gehören alle Frauen, sagen: Höflichkeit ist ein Kleid, welches den Menschen liebenswürdig macht, welches ihm besser durch die schöne und nicht schöne Welt hilft, und welches man nicht zeitig genug anlegen kann. Aber, Ihr Guten, die Höflichkeit, welche sich in bloßen Formen bewegt, ist eine Hohle, hinter welche sich oft die schönste Grobheit versteckt, und die, von vernünftigen Menschen gewogen, wenig gilt. Das ganze Leben der Menschen muß eine Höflichkeit gegen andere sein, d. h. man muß in seinen Mienen, Worten, Werken niemals den Geist der rechten Zartheit, das Gefühl, das Wohlwollen gegen Andere verleugnen.

Aber dieser Geist wird durch die verfrühten Komplimente nicht errungen, sondern gewissermaßen sogar zerstört. Wenn die Kinder todte Gegenstände in den Mund nehmen, um daran zu kauen, so reißt man sie ihnen weg, sie haben keinen Nutzen für das Kind. Was sind denn denn aber jene Höflichkeitsformen anders, als Dinge ohne Leben, ohne Saft und Kraft für das Kind. Der Geist, der die Erwachsenen zu jenen Formen treibt, ist Kindern noch ganz fremd, die Worte sind für sie ohne Inhalt. Was wird denn also, wenn man die Kinder rechtzeitig damit bekannt macht? Es entwickelt sich im jungen Herzen ein Wohlgefallen an Redensarten und Förmlichkeiten, und der eigentliche warme Liebeszug im Gemüth, der Quell wahrer Höflichkeit wird dadurch gehemmt und verschlossen. Wenn man bei manchem fragt: „Wo ist die Offenheit und Herzlichkeit hin?“ so ist die Antwort: „Sie ist begraben unter tausend Komplimenten, die ihm von Jugend auf eingeprägt worden sind, und die das Herz mit einer Art Glasrinde überzogen haben, so daß er wohl nach allen Seiten hin schimmert, aber nicht fühlt. Nichts ist natürlicher und häufiger, als daß durch Verfrühungen der Höflichkeitsformen glatte und kalte Menschen gebildet werden. Oft verbindet man mit dieser Unterweisung in den Komplimenten auch eine Art Standeseinweihung. Das Kind wird bei Zeiten darauf hingewiesen, daß man nicht gegen Jedermann auf gleiche Weise sich benehmen, daß man sein unterscheiden müsse, wer hoch, gering, fremd, bekannt oder befreundet sei. Wie traurig ist es aber, die ungeschminkte Herzlichkeit des Kindes, seinen echt menschlichen, unverdorbenen Sinn und sein unschuldiges Vertrauen in der Blüthe zu zerstören? Wird denn das Leben nicht zeitig genug seine Unterscheidungszeichen, seine Frage- und Ausrufungszeichen machen?

Verfrührt wird auch das Lernen. Es giebt viele Eltern, die es nicht erwarten können, ihr Kind als kleines Genie leuchten zu sehen, die ihm mit dem vierten oder fünften Jahre das A B C schon in die Hand geben, und überglücklich sind, wenn der kleine Mund recht viel aufzusagen weiß. Aber die Guten bedenken nicht, daß jede geistige Anstrengung vom Körper zehrt, und ihm mehr raubt, als man vielleicht denkt. Wird der Geist vor der Zeit zu sehr beschäftigt, so ist ein schleichendes Siechthum gar oft die Folge. Verfasser dieser Zeilen kannte zwei Kinder, welche mit vier Jahren lasen, sangen, schrieben 2c., mit sieben Jahren waren sie todt. Aber auch zugegeben, daß dieses Kraftentschwinden, welches durch's Lernen herbeigeführt wird, nicht so bedeutend sei, so sind doch andere Uebel im Anzuge. Wenn das Lernen so gar zeitig angefangen wird, so betreibt man es in der Regel spielend und mehr zum Zeitvertreib. Heute etwas, morgen nichts, übermorgen ein Wenig. So entsteht nach und nach eine gewisse Zerstreuung, und nicht selten empfindet das Kind später am Lernen, wenn es Ernst damit wird, Ueberdruß und Unlust. Neugeborne verbirgt man eine Zeit lang vor dem Lichte. Auch von dem geistigen Lichte, vom Lernen, sollte man die Kinder so lange zurückhalten, bis sie körperlich schon etwas empor- und aufgewachsen sind.

Zu den gefährlichsten Verfrühungen gehört ferner das Leiten der kleinen Kinder durch Gründe. Es thut manchem zarten Mutterherzen weh, ihrem Liebling schlechthin etwas zu versagen oder zu gebieten, und wenn sie sieht, daß der kleine Kopf widerstrebt, so möchte sie ihm gern zu Hülfe kommen. Mitunter geschieht dies durch Zuckerbrezeln und Pfeffernüsse, und dadurch wird dem Kinde der geistige und der körperliche Magen verdorben. Näschereien machen weichliche aber auch eigennützige und lohnsüchtige Naturen, die keinen guten Gedanken denken können, ohne ihn auf der Wage ihrer Spekulation gewogen zu haben. Aber bisweilen sucht das Mutterherz auch durch Gründe den Gehorsam in Gang zu bringen. Das ist viel gefährlicher als der Zucker- und Pfefferkuchenregen. Erstens liegen Gründe, diese philosophischen Pulver, dem kindlichen Verstande noch zu fern, es handelt noch zu wenig nach vorausgesteckten Zwecken, und ist auch nicht im Stande Gründe, die Zwecke, Folgen 2c. zu berücksichtigen, zu verstehen. Aber mag es sie auch verstehen, so können sie durchaus noch nicht auf seinen strebenden und in mannigfaltigen Neigungen sich entwickelnden Geist wirken. Sie geben Worte, und was sind Worte gegen die munter pulsirende Lebenskraft des Kindes! Gebt dem Kinde ein halb Schock Gründe für das Lernen einiger Vokabeln an, mit einer einzigen Erinnerung an ein Vögelschießen oder anderes Kinderspiel schlage ich sie alle nieder.

„Für Kinder," sagt Jean Paul, „giebt's keine andere Sittenlehre, als Beispielerzähltes oder (viel besser) sichtbares, und es ist erzieherische Narrheit, daß man durch Gründe Kindern nicht diese Gründe, sondern den Willen und die Kraft zu geben meint, diesen Gründen zu folgen." Und fährt man fort, die Kinder überall durch Gründe bestimmen zu wollen, so versuchen sie zuletzt auch ihre Gründe, und disputiren sich auf die schönste Weise von dem Gehorsam los. Solche frühkluge und naseweise Kinder sind ein wahres Hauskreuz. Daher, Ihr Lieben, seid vorsichtig, und spart das gründliche Verhandeln bis in's spätere Alter Eurer Kinder auf.

Wenn der Verstand eine gewisse Reife hat, dann haben Gründe ein Gewicht für das Kind. Im zarten Alter muß das elterliche: Du sollst! den kategorischen Imperativ im Kinde vertreten. Die Zugaben und Steigerungsmittel liegen auf dem Gesichte und in der Stimme der Befehlenden, und wir haben ja auch genug Kinder, die durch einfach freundliche und ernste Blicke oder Worte sich vollkommen bestimmen lassen. Und diese, obwohl ihr Gehorsam eigentlich nur auf der Autorität ruht, welche der Erzieher bei ihnen hat, sind viel zuverlässiger, als die durch Gründe gezogenen. Die Ehrfurcht und Achtung welche das Kind vor den Eltern bekommen hat, wechselt nicht so leicht, aber die Gewalt der Gründe ist für das Kind auch in späterer Zeit oft vorübergehend.

Doch denken wir noch an eine pädagogische Sünde, die damit zusammenhängt. Es ist die verfrühte Aufklärung. Der liebe Gott hat es weislich so eingerichtet, daß der Baum erst blüht, ehe er Früchte trägt. Wir freuen uns der Blüthen, obgleich wir wissen, daß sie einst abfallen und der Frucht Platz machen müssen. So hat auch der Mensch, das Kind sein Blüthenalter. Es ist die Zeit der frühen Kindheit, die Zeit der Phantasie. Wer denkt nicht noch mit seligem Gefühl an jenes Morgenroth, wo die Nebelbilder der Mährchen und Fabeln uns entzückten, wo wir überall Wunder und stille Geheimnisse sahen und kindlich erbebten dabei, wo das Christfest einen solchen Zauber ausübte, als käme der liebe Gott selbst und bescheerte, wo der Glaube mit seinem Feuer sich so innig an die heilige Geschichte anschloß, und wo man seine Hände in reiner Andacht faltete. Aber dieser Kindermorgen, er wird heutzutage so oft seines Schmuckes beraubt. Man will die Kinder vor der Zeit schlau, pfiffig und gescheidt machen, klärt so viel als möglich auf, und streift dabei die schönsten Blüthen der Kinderpoesie ab. Ja, wenn dann der Knabe lacht, wenn es heißt: der heilige Christ bescheert, und nüchtern hinzusetzt: die Eltern sind es nur! wenn er mit der Miene eines stolzen Philosophen sagt: es giebt keine Engel, wenn er die freundlichen Märchen in Kinderbüchern bespöttelt, wenn er über geheime Verhältnisse des Lebens schon einen Forscherblick zeigt, da jubelt wohl mancher Erzieher, indem er bei sich denkt: mein Junge hat den Kopf auf dem rechten Flecke. Wir können nicht mit jubeln, wir halten das Kind für einseitig erzogen, um seinen Jugendhimmel betrogen und wenig geschickt, in der Welt einmal energisch und lebenskräftig zu wirken. Auf eine so nüchterne Jugend folgt sehr oft ein schales Jünglings- und ein kraft- und saftloses Mannesalter. Die Erfahrung redet und spricht für mich, wer Ohren hat zu hören, der höre sie.

Wir könnten jetzt noch manche Sünde der Verfrühung nennen, wir könnten zeigen, wie man Leidenschaften und Neigungen verfrüht im Kinde durch zu zeitiges Bekanntmachen mit Genüssen, die nicht für das Kind passen; wir könnten zeigen, wie dadurch der Charakter des kindlichen Frohsinnes eine falsche, grobe, sinnliche Färbung erhält, so daß Bogumil Golz Recht hat, wenn er sagt: „Daß weiß der Henker, auch die Kinder verstehen heute nicht mehr so glückselig zu sein, als sonst, ihre Spiele verlieren an Einbildungskraft und Witz;" wir könnten nachweisen, wie die gefährlichsten Triebe oft durch Ammenthorheiten oder Nachlässigkeiten der Erzieher vor der Zeit sich einstellten, allein es möchte des Räsonnirens zu viel werden und die Geduld unserer lieben Leser ausreißen. Und so wollen wir das nächste Mal von dem Sündenregister des Hauses absehen, und ein freundliches Bild aus demselben aufrollen.

Telegraphische Depesche.

Bolderaa, den 5. Dec. 2 Uhr 10 M. Es weht hier ein scharfer Wind von Westen mit hohem Wellenschlag; der Wasserstand hat wieder eine ungewöhnliche Höhe von $13\frac{1}{2}$ Fuß holl. erreicht, wodurch sich das Eis überall an den Flußufern gesetzt hat. Es steht daher zu erwarten, daß, sobald es still wird und der Sturm ausfällt, noch ein vollkommener Eisgang eintreten wird.

Den 5. December. Das im Ansegeln und mit einem Lootsen besetzte Schiff ist die am 29. Nov. von hier ausgegangene Holl. Kuff „Feika Jantina", Capt Mulder. Die Ursache des Retourkommens ist nicht angegeben.

Bolderaa, den 6. Dec. 4 Uhr Abends. Die Holl. Kuff „Feika Jantina," Capt. Mulder, ist heute wegen contrairen Windes in den Hafen eingekommen. Am Bord Alles wohl.

Bekanntmachungen.

Ein **schwarzer Bärenpelz** ist billig zu verkaufen beim Schneidermeister Hrn. **Weichler** in der großen Pferdestraße. 1.

Angekommene Fremde.

Den 7. December 1856.

Stadt London. Hr. dimitt. Rittmeister v. Walter von Mitau; Hr. Ferd. Besthorn von Dorpat; Hr. Ed. Lindwardt aus Livland.

The Kings Arms. Hr. Baron v. Hahn aus Kurland; HH. Schiffscapitaine A. Kraß, J. G. Larß, C. Eberth von St. Petersburg; HH. Kaufleute Werneke und Lehmann von Fellin.

Dimitt. Sec.-Lieut. Vogel von St. Petersburg, log. im Harras-schen Hause.

Brod-Taxe für die Rigaschen Bäcker-Aemter, nach dem Marktpreise:

Für den Monat December 1856.

$2\frac{1}{2}$ Pud grob. Roggenmehls 2 Rbl. 50 Kop., $2\frac{1}{2}$ Pud gebeutelt. Roggenmehls 3 Rbl. 25 Kop., $2\frac{1}{2}$ Pud gebeutelt. Waizenmehls 4 Rbl. 50 K. S.

1) Von grobem Roggenmehl:	Ein $2\frac{1}{2}$ Kopeken-Brod soll wiegen	1 Pfd.	10	Solotnik.
	„ 5 „ „ „ „	2 „	20	„
	„ $7\frac{1}{2}$ „ „ „ „	3 „	30	„
2) Von gebeuteltem Roggenmehl:	Ein $2\frac{1}{2}$ Kop.-Brod soll wiegen	— Pfd.	$59\frac{1}{2}$	„
	„ 5 „ „ „ „	1 „	23	„
3) Gesottenes Süßsauerbrod:	Ein 5 Kopeken-Brod soll wiegen	1 Pfd.	$13\frac{1}{4}$	„
	„ $7\frac{1}{2}$ „ „ „ „	1 „	$68\frac{3}{4}$	„
	„ 15 „ „ „ „	3 „	41	„
4) Von gebeuteltem Waizenmehl:	Ein $1\frac{1}{2}$ K.-Franzbrod soll wiegen	— „	$21\frac{3}{4}$	„
	„ $\frac{1}{2}$ K.-Weggenkringel „	— „	$7\frac{1}{4}$	„

Für Minder-Gewicht in einer der vorgedachten Brodgattungen unterliegt derjenige Bäckermeister, bei welchem solches angetroffen wird, der im § 1131 des Strafgesetzbuches festgesetzten Strafe.

Waaren-Preise in Silberrubeln am 5. December.

			pr. 20 Garnitz
Buchwaizengrütze		4	50
Hafergrütze	5	4	75
Gerstengrütze		3	50
Erbsen		—	—
			pr. 100 Pfd
Gr. Roggenmehl		—	—
Waizenmehl	4	3	80
Kartoffeln pr. Tschet.		3	90
Butter pr. Pud	7	6	60
Heu „ „ K.		35	40
Stroh „ „ „			25
			pr. Faden v. 7 à 7 Fuß
Birken-Brennholz		—	—
Birken- u. Ellern-		—	—
Ellern-		—	—
Fichten-		—	—
Grehnen-Brennholz		—	—
Ein Faß Branntwein			
$\frac{1}{2}$ Brand am Thor		13	14
$\frac{2}{3}$ „ „ „		15	16

		pr. Last
Waizen à 16 Tschetw.	—	192
Gerste à 16 „	116	118
Roggen à 15 „	118	—
Hafer à 20 Garz.	—	—
		pr. Berkowez von 10 Pud.
Reinhanf	$28\frac{4}{7}$	$29\frac{3}{7}$
Ausschußhanf	$26\frac{4}{7}$	$27\frac{1}{7}$
Paßhanf	$25\frac{5}{7}$	$26\frac{2}{7}$
„ schwarzer	—	—
Tors	—	—
Drujaner Reinhanf	—	—
„ Paßhanf	—	—
„ Tors	—	—
Marienb. Flachs	—	30
„ geschnit.	—	—
„ Risten	—	—
Hofs-Dreiband	25	—
Livländ. „	—	—
Flachshede „	—	—
Lichttalg, gelber	—	—

		pr. Berkowez von 10 Pud.
Lichttalg, weißer		—
Seifentalg		—
Seife	38	40
Hanföl	—	—
Leinöl	—	—
		pr. Pud
Wachs	$15\frac{1}{2}$	—
Wachslichte	—	—
Talglichte	5—$5\frac{1}{5}$	
		pr. Berkowez von 10 Pud
Stangeneisen	18	21
Neshinscher Taback	—	—
Bettfedern	60	80
Pottasche, blaue	—	—
„ weiße	—	—
		pr. Tonne
Säeleinsaat	$7\frac{3}{4}$	
Thurmsaat	$7\frac{7}{8}$	$9\frac{3}{4}$
Schlagsaat		—
Hanfsaat	—	—

Wechsel-, Geld- u. Fonds-Course.

Amsterdam 3 M.	—	Cs.H.C.	pr. 1 Rbl. Slb.
Antwerpen 3 M.	—	Cs.H.C.	pr. 1 Rbl. Slb.
Hamburg 3 M.	$34\frac{1}{4}$	S.Bco.	pr. 1 Rbl. Slb.
London 3 M.	39	Pence St.	pr. 1 Rbl. Slb.
Paris 3 „	—	Centim.	pr. 1 Rbl. Slb.
6 pCt. Insc. in Silber			
5 „ „ „ „ 1 u. 2 S.			$101\frac{1}{2}$
5 „ „ „ „ 3 u. 4 S.			—
5 „ „ „ „ 5 S.			$101\frac{1}{4}$
4 „ „ „ „ Hope			—
4 „ „ „ Stieglitz			$89\frac{1}{2}$
5 „ Hafenbau-Obligationen			—
Livländ. Pfandbriefe kündbare			—
„ „ Stieglitz			—
„ Rentenbriefe			—
Kurl. Pfandbriefe, kündbare			$98\frac{3}{4}$
„ „ auf Termin			—
Ehstl. „ kündbare			98
Ehstl. „ Stieglitz			—

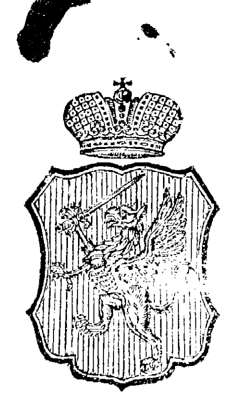
Der Druck wird gestattet. Riga, den 7. December 1856. Censor C. Alexandrow.

Redacteur Kolbe.

Druck der Livländischen Gouvernements-Typographie.

Лифляндскія Губернск. Вѣдомости

Издаются по Понедѣльникамъ, Середамъ и Пятницамъ. Цѣна за годъ безъ пересылки 3 руб., съ пересылкою по почтѣ $4\frac{1}{2}$ руб. сер. съ доставкою на домъ 4 руб. серебромъ. — Подписка принимается въ редакціи и во всѣхъ Почтовыхъ Конторахъ.



Livländische Gouvernements-Zeitung.

Die Zeitung erscheint Montags, Mittwochs u. Freitags. Der Preis derselben beträgt ohne Übersendung 3 Rbl. S. mit Übersendung durch die Post $4\frac{1}{2}$ Rbl. S. und mit der Zustellung in's Haus 4 Rbl. S. — Bestellungen auf die Zeitung werden in der Gouvernements-Regierung und in allen Post-Comptoirs angenommen.

№ 141. Пятница, 7. Декабря — **Freitag,** den 7. December **1856.**

ЧАСТЬ ОФФИЦІАЛЬНАЯ. — **Officieller Theil.**

Отдѣлъ мѣстный. — **Locale Abtheilung.**

Anordnungen und Bekanntmachungen der Livl. Gouvernements-Regierung.

Ukas Eines Dirigirenden Senats, enthaltend das am 27. April 1855 Allerhöchst bestätigte Gutachten des Reichsraths folgenden Inhalts: Der Reichsrath hat im Departement der Gesetze und in der allgemeinen Versammlung, nach Beprüfung der Vorstellung des Ober-Dirigirenden der Wege-Communication und öffentlichen Bauten nebst dem Entwurfe einer Verordnung in Betreff der Strafen für Beschädigung der Telegraphen in Uebereinstimmung mit dem Sentiment des genannten Ober-Dirigirenden und des Ober-Dirigirenden der II. Abtheilung der Eigenen Kanzellei Seiner Kaiserlichen Majestät gemäß, für gut erachtet: I. In Bezug auf diesen Gegenstand folgende Regeln zu verordnen: 1) Wer durch Beschädigung der zu den Telegraphen gehörenden Gegenstände, oder auf irgend eine andere Weise eine Unterbrechung in der telegraphischen Verbindung verursacht, der unterliegt hierfür, — falls er solches ohne Absicht, nur aus Unvorsichtigkeit gethan hat, — je nach den seine Schuld mehr oder weniger vergrößernden oder verringernden Umständen, entweder einer Geldbuße von 3 bis 30 Rbl., oder dem Arrest für eine Zeit von 7 Tagen bis 3 Monaten, oder, falls er nach dem Gesetze von der Leibesstrafe nicht eximirt ist, einer Ruthenstrafe von 15 bis 30 Streichen. 2) Wenn derjenige, welcher den Telegraphen unabsichtlich und aus Unvorsichtigkeit beschädigt hat, hiervon ungesäumt einen der bei diesem Fache Dienenden in Kenntniß setzt und dadurch alle nachtheiligen Folgen seiner Unvorsichtigkeit verhütet, so wird seine Beahndung für die Unvorsichtigkeit auf eine strenge Einschärfung von Seiten der Local-Obrigkeit beschränkt. 3) Falls in Folge einer unabsichtlichen, aus Unvorsichtigkeit geschehenen Beschädigung des Telegraphen Jemand verwundet, verstümmelt oder sonst an der Gesundheit beschädigt oder gar getödtet wird, so unterliegt der Schuldige einer Gefängnißhaft von drei bis sechs Monaten, und wird falls Jemand getödtet worden, auf Anordnung seiner geistlichen Obrigkeit der Kirchenbuße unterzogen. 4) Wer den Telegraphen in irgend einen seiner Theile nicht aus Unvorsichtigkeit, sondern absichtlich beschädigt, der unterliegt hierfür, je nach den hierzu angewandten Mitteln und der größeren oder geringeren Hartnäckigkeit bei Ausübung dieser verbrecherischen Handlung: dem Verluste aller besonderen, sowohl persönlich, als auch dem Stande nach ihm zugeeigneten Rechte und Vorzüge und der Verweisung nach dem Gouvernement Tobolsk oder Tomsk zum Wohnen, mit dem Verbote, sich für die Zeit von ein bis zwei Jahren von dem ihm zum Aufenthalte bestimmten Orte zu entfernen und sodann während zwei bis vier Jahre nach anderen Gouvernements oder Provinzen Sibiriens zu reisen; wofern er aber nach dem Gesetze von Leibesstrafen nicht eximirt ist, einer Ruthenstrafe von 60 bis 70 Strei-

chen und der Abgabe in die Corrections-Arrestanten-Compagnieen des Civil-Ressorts auf sechs Monate oder wenn zur Zeit in diesen Compagnieen kein hinlänglicher Raum vorhanden ist, oder der Verurtheilte zu den Arbeiten in denselben für untauglich erkannt wird, oder aber wenn das Verbrechen von einer Person weiblichen Geschlechts verübt worden ist, alsdann, nach erlittener Ruthenstrafe, der Einsperrung ins Arbeitshaus oder Gefängniß gleichfalls auf sechs Monate und sodann der Verweisung nach West-Sibirien zur Niederlassung, mit Verwendung daselbst zu Arbeiten nach dem Ermessen und auf Anordnung der Local-Obrigkeiten, gemäß den Regeln der Verordnung über Verwiesene, — oder aber der Verweisung nach den Gouvernements Tobolsk und Tomsk zum Wohnen, mit dem Verbote, sich im Laufe von einem bis zwei Jahren von dem zum Aufenthalte bestimmten Orte irgend wie zu entfernen, sodann aber für die Zeit von vier bis sechs Jahren nach anderen Gouvernements und Provinzen Sibiriens zu reisen, oder, wenn er nach dem Gesetze von Leibesstrafen nicht eximirt ist, einer Ruthenstrafe von 70 bis 80 Streichen und der Abgabe in die Corrections-Arrestanten-Compagnieen des Civil-Ressorts für die Zeit von sechs Monaten bis zu einem Jahre, falls aber zur Zeit in diesen Compagnieen kein hinlänglicher Raum vorhanden ist, oder der Verurtheilte zu den Arbeiten in denselben untauglich ist, oder wenn das Verbrechen von einer Frauensperson begangen worden ist, — alsdann, nach erlittener Ruthenstrafe, der Einsperrung ins Arbeitshaus oder Gefängniß für die Zeit von 6 Monaten bis zu einem Jahre, sodann aber der Verweisung nach Ost-Sibirien zur Niederlassung mit Verwendung daselbst zu Arbeiten nach dem Ermessen der Local-Obrigkeiten, gemäß den Regeln der Verordnung über Verwiesene. 5) Wenn die Beschädigung des Telegraphen verübt wurde, um die zum Complex desselben gehörenden Gegenstände zu entwenden, so unterliegt der Schuldige auf Grund der Bestimmungen über das Zusammentreffen von Verbrechen (siehe Straf-Cod. Art. 156), ohne Rücksicht auf den Werth des Entwandten, stets der strengeren von den im vorhergehenden § 4 festgesetzten Strafen. 6) Falls in Folge einer absichtlichen Beschädigung des Telegraphen Jemand, wenn gleich ohne directe Absicht, getödtet wird, so unterliegt der Schuldige dem Verluste aller besonderen, persönlich und dem Stande nach ihm zugeeigneten Rechte und Vorzüge und der Verweisung nach dem Gouvernement Irkutsk oder Jeniseisk zum Wohnen, mit dem Verbote, sich während der Zeit von 3 bis 4 Jahren von dem ihm zum Aufenthalte angewiesenen Orte irgend wie zu entfernen und sodann während der Zeit von 10 bis 12 Jahren nach anderen Gouvernements oder Provinzen Sibiriens zu reisen, wofern er aber nach dem Gesetze von Leibesstrafen nicht eximirt ist, einer Ruthenstrafe von 90 bis 100 Streichen und der Abgabe in die Corrections-Arrestanten-Compagnieen des Civil-Ressorts auf anderthalb bis zwei Jahre; falls aber zur Zeit in diesen Compagnieen kein hinlänglicher Raum vorhanden ist, oder der Verurtheilte zu den Arbeiten in denselben für untauglich erkannt wird, oder wenn das Verbrechen von einer Frauensperson begangen worden, alsdann, nach erlittener Ruthenstrafe, der Einsperrung ins Arbeitshaus oder Gefängniß, gleichfalls für die Zeit von anderthalb bis zwei Jahren, sodann aber der Verweisung nach Ost-Sibirien zur Niederlassung, mit Verwendung daselbst zu Arbeiten, nach Ermessen und auf Anordnung der Local-Obrigkeiten, gemäß den Regeln der Verordnung über Verwiesene. Wenn in Folge einer absichtlichen Beschädigung des Telegraphen Jemandem nur an der Gesundheit Schaden zugefügt worden ist, gleichfalls ohne directe Absicht, so wird der Schuldige zum Verluste aller besondern, sowohl persönlich, als auch dem Stande nach ihm zugeeigneten Rechte und Vorzüge und zur Verweisung nach dem Gouvernement Irkutsk oder Jeniseisk zum Wohnen verurtheilt, mit dem Verbote, sich während der Zeit von 2 bis 3 Jahren von dem zum Aufenthalte bestimmten Orte irgend wie zu entfernen, darnach aber während der Zeit von 8 bis 10 Jahren nach anderen Gouvernements oder Provinzen Sibiriens zu reisen, oder aber nach dem Gouvernement Tomsk oder Tobolsk mit dem Verbote sich während der Zeit von 1 bis 2 Jahren von dem zum Aufenthalte angewiesenen Orte irgend wie zu entfernen, darnach aber während 4 bis 6 Jahren nach anderen Gouvernements oder Provinzen Sibiriens zu reisen, wofern er aber nach dem Gesetze von Leibesstrafen nicht eximirt ist, zu einer Ruthenstrafe von 70 bis 90 Streichen und zur Abgabe in die Corrections-Arrestanten-Compagnieen des Civil-Ressorts auf eine Zeit von 6 Monaten bis zu anderthalb Jahren, oder aber, wenn zur Zeit in diesen Compagnieen kein hinlänglicher Raum vorhanden ist, oder der Verurtheilte zu den Arbeiten in denselben für untauglich erkannt wird, oder wenn das Verbrechen von einer Frauensperson verübt worden ist,

alsdann, nach erlittener Ruthenstrafe zur Einsperrung ins Arbeitshaus oder Gefängniß, gleichfalls für eine Zeit von 6 Monaten bis zu anderthalb Jahren, und sodann zur Verweisung nach Ost-Sibirien zur Niederlassung, mit Verwendung daselbst zu Arbeiten nach Ermessen und auf Anordnung der Local-Obrigkeiten, gemäß der in der Verordnung über Verwiesene festgesetzten Regeln. 7) Wer absichtlich die telegraphischen Mittheilungen aufhält, oder Verwirrungin denselben oder Verzögerung verursacht, oder aber behufs Veränderung der Zeichen, welche vom Telegraphen gegeben werden, sich irgend welche Gewaltthätigkeiten oder Drohungen gegen die den Telegraphen leitenden Personen, oder gegen die bei dem Telegraphen angestellten Subalternen erlaubt, — der unterliegt hierfür, als für ein Auflehnen gegen die von der Staats-Regierung eingesetzten Gewalten, je nach den Umständen, welche sein Verbrechen begleiteten, auf Grund der Artikel 284, 285 und 286 des Gesetzbuchs vom 15. April 1845, Strafen in nachfolgender Gradation: Wenn diese Handlungen mit bewaffneter Hand vollführt wurden und von Schlägen oder anderen Gewaltthätigkeiten begleitet waren, — dem Verluste aller Standesrechte und der Verweisung zu schwerer Zwangsarbeit in den Bergwerken für die Zeit von 15 bis 20 Jahren; wofern er aber nach dem Gesetze von Leibesstrafen nicht eximirt ist, auch der Bestrafung mit 80 bis 90 Hieben mit der Plette durch den Henker und Stempelung. Wenn ein derartiges Verbrechen zwar ohne Waffen, aber mit offener Gewalt, oder aber gegentheils durch bewaffnete Leute, wenn auch ohne Anwendung der Waffen, verübt wurde, — dem Verluste aller Standesrechte und der Verweisung zu schwerer Zwangsarbeit in den Bergwerken auf 12 bis 15 Jahre, die nach dem Gesetze von Leibesstrafen nicht Eximirten aber auch der Bestrafung mit 70 bis 80 Hieben mit der Plette durch den Henker und der Stempelung. 8) Für Beschädigung der Telegraphen, namentlich in der Absicht, um eine dem Schuldigen bekannte Vorschrift der Staats-Regierung oder einen Bericht an dieselbe aus irgend einem Grunde aufzuhalten, unterliegen die Schuldigen, — je nach der Wichtigkeit ihrer verbrecherischen Absicht hierbei und nach anderen Umständen, welche sowol diese Handlung begleiteten, als auch eine Folge derselben waren, — einer der im § 7 festgesetzten Strafen, sogar in dem Falle, wenn sie gar keine Gewalt gegen die Personen, welche den Telegraph leiten, oder gegen die bei dem Telegraphen angestellten Subalternen angewandt hätten. 9) Für absichtliche Beschädigung der Telegraphen-Verbindungen, behufs Vollführung, oder Beförderung der Vollführung eines der in den Artikeln 263, 266, 271 und 275 des Straf-Codex bezeichneten Staats-Verbrechen unterliegen die Schuldigen: dem Verluste aller Standesrechte und der Todesstrafe. 10) Wenn die absichtliche Beschädigung der Telegraphen-Verbindungen verübt wurde, um irgend ein Verbrechen gegen Privatpersonen und deren Eigenthum zu vollführen, oder um die Ausübung eines solchen Verbrechens zu fördern, so unterliegt der Schuldige, auf Grund der Bestimmungen über das Zusammentreffen von Verbrechen (Straf-Codex Artikel 156), dem höchsten Maße der Strafe, welche auf die wichtigsten der Verbrechen, die von ihm vollführt sind, oder deren Vollführung er gefördert hat, steht. 11) Alle, die sich einer Beschädigung der Telegraphen, oder der Unterbrechung der telegraphischen Verbindungen, oder gewaltthätiger Handlungen gegen die die Telegraphen leitenden Personen, desgleichen auch der Entwendung der zu den Telegraphen gehörenden Sachen schuldig gemacht haben, werden durch ein Kriegsgericht gerichtet. Anmerkung. Die Ausgaben, welche auf die Reparatur der an den Telegraphen-Verbindungen angerichteten Beschädigungen verwandt wurden, fallen auf die, welche sich eines der in den vorhergehenden §§ 1—10 bezeichneten Verbrechen und Vergehen schuldig gemacht haben, und sind dieselben, auf Verlangen derer, welche durch ihr Verbrechen oder Vergehen einen Schaden oder Verlust erlitten haben, verpflichtet, diesen Schaden und Verlust, auf Grund der allgemeinen im Gesetze hierüber festgestellten Regeln (Straf-Codex Artikel 62, Band X, Codex der Civil-Gesetze Artikel 521, in der Beilage Artikel 36 seq.) zu ersetzen. 12) Alle beamteten Personen der Telegraphen-Verwaltung, desgleichen auch die Podrädtschiks, welche die Einrichtung oder die Unterhaltung der Telegraphen-Linien übernommen haben, und die bei diesen Podrädtschiks befindlichen Prikaschtschiks und Arbeiter, welche sich irgend eines der in den §§ 1—10 bezeichneten Verbrechen schuldig gemacht haben, werden nach den in den §§ 1—11 festgestellten Regeln bestraft und stets, nach der Art ihrer Verschuldung zu der strengsten der auf diese Verschuldung gesetzten Strafen und zu dem höchsten Maße derselben verurtheilt. II. Die gegenwärtig festgesetzten Regeln in Betreff der Strafen für Beschädigung der Telegraphen sind allörtlich zu publiciren, in denjenigen

Gouvernements aber, durch welche Telegraphen-Linien geführt sind oder geführt werden, sind diese Regeln außerdem in der, im Artikel 140 der Verordnung für die Gouvernements-Regierungen (Beilage zum Artikel 648 der allgemeinen Gouvernements-Verfassung Codex der Reichs-Gesetze Band II Fortsetzung VI) angegebenen Ordnung zu veröffentlichen.

Auf dem Original steht von Seiner Kaiserlichen Majestät Eigener Hand geschrieben:

„Dem sei also."

St. Petersburg, den 27. April 1855.

Mittelst Allerhöchsten Tagesbefehls im Militair-Ressort vom 20. November c., ist der bei der Michailowschen Artillerie-Academie sich befindende und bei der Feld-Artillerie zu Fuß stehende Fähnrich Engelhardt zum Secondlieutenant, mit Verbleibung bei derselben Artillerie und Academie befördert und der Lieutenant des Uhlanen-Regiments Seiner Kaiserlichen Hoheit des Erzherzogs von Oesterreich Carl Ferdinand Essen nach dem St. Petersburgschen und Tauschen Gouvernement auf 6 Monate beurlaubt worden.

Mittelst Allerhöchsten Tagesbefehls im Militair-Ressort vom 21. November c., ist der Junker des Leib-Garde-Dragoner-Regiments von Brümmer zum Cornet befördert worden.

Mittelst Allerh. Gnadenbriefe vom 26. August c., ist dem Chef der 2. Garde-Infanterie-Division, General-Lieutenant Baron Wrangel 2. und dem Chef der 1. Garde-Infanterie-Division, General-Lieutenant Güldenstubbe der K.-K. weiße Adler-Orden Allergnädigst verliehen worden.

Mittelst Allerhöchster Gnadenbriefe von demselben Tage ist dem Stabschef sämmtlicher Infanterie-Reserve- und Depot-Truppen der Armee, Gen.-Major von d. Suite Sr. Kais. Maj. von Brün d. St. Wladimir-Orden 2. Cl. und dem Gen.-Adj. und General von der Cavallerie Grabbe 1. der St. Wladimir-Orden 1. Classe vom großen Kreuze mit den Schwerdtern über dem Orden Allergnädigst verliehen worden.

Durch Allerhöchsten Namentlichen Befehl an das K.-K. Ordens-Capitel ist der Commandeur der 4. Division des Chevalierregiments Ihrer Majestät, Obrist Lüders 3. zum Ritter des Ordens des h. Apostelgleichen Fürsten Wladimir 4. Classe Allergnädigst ernannt worden.

Laut Allerhöchster Tagesbefehle im Civil-Ressort vom 17. und 18. November c., sind befördert worden: zum Titulairrath: der gewesene Apothekergehilfe bei dem St. Petersburger Marien-Armen-Krankenhause Magister pharm. Schneider; — zum Collegien-Secretair: der stellvertretende Controleur bei der Rigaschen Bezirks-Probir-Palate Strauß; — ist ernannt worden: der zum Departement des Justiz-Ministeriums zugezählte Collegienrath Baron Wrangel zum stellvertretenden Abtheilungschef dieses Departements; — ist übergeführt worden: der Assistent des Clinicums der Dörptschen Veterinärschule, Veterinarius Raupach als Veterinärarzt nach der im Poltawaschen Gouvernement liegenden, Ihrer Kaiserlichen Hoheit der Großfürstin Helena Pawlowna gehörigen Carlowschen Besitzlichkeit; — ist im Dienst mit dem Collegien-Secretairs-Rang angestellt worden: der Candidat der Kaiserlichen St. Petersburger Universität Haller als Lehrer an der Revalschen Kreisschule; — sind auf ihre Bitte des Dienstes entlassen: der ordentliche Professor der Kaiserlichen Dorpater Universität, Staatsrath Grube und der Räsansche Gymnasiallehrer, Collegien-Secretair Scholtz.

Mittelst Allerhöchster Tagesbefehle im Militair-Ressort vom 23. bis zum 25. November c., sind befördert worden: zum Fähnrich: beim Finnländischen Linien-Bataillon Nr. 7 (früher Nr. 15) von Rosen mit Ueberführung in das Podolische Infanterie-Regiment; zum Stabs-Capitain: beim Nischni-Nowgorodschen Bataillon der innern Wache Rudolph; zum Rittmeister: beim Kürassierregiment Seiner Kaiserlichen Hoheit des Großfürsten Nikolai Nikolajewitsch von Nolde; — ist ernannt worden: das Mitglied des Comitées des Reichsgestütwesens, Oberstallmeister des Hofes Seiner Majestät, General-Adjutant Baron Meyendorff zum Präsidenten dieses Comitées, mit Verbleibung in den frühern Functionen und Würden; — ist wegen häuslicher Angelegenheiten des Dienstes entlassen: der bei der Armee-Cavallerie und zu besonderen Aufträgen beim Kriegs-Gouverneur von Riga, General-Gouverneur von Liv-, Ehst- und Kurland stehende Major Fürst Wittgenstein mit dem Obristlieutenants Range.

Mittelst Allerhöchsten Gnadenbriefes vom 26. August c., ist dem Chef der 1. Grenadier-Division, General-Lieutenant von Reutern 1. der K.-K. weiße Adler-Orden Allergnädigst verliehen worden.

Mittelst Allerhöchster Namentlicher Befehle an das K.-K. Ordens-Capitel sind zu Rittern Allergnädigst ernannt worden: des St. Annen-Ordens 2. Cl.: die Livländischen Landräthe: von Schoultz; Obrist von Grote; Garde-Lieutenant von Lilienfeld und Lieutenant von Sievers; — des St. Annen-Ordens 2. Classe mit der Kaiserlichen Krone: der ordentliche Professor der Dorpater Universität, wirklicher Staatsrath Neue; der Director des 4. Moskau-

schen Gymnasiums, Statsrath Baron Reichel; der Commandeur der 4. Division des den Namen Seiner Kaiserlichen Majestät führenden Leib-Garde-Uhlanen-Regiments, Obrist von Derfelden; der beim Stabe des Garde- und Grenadier-Corps stehende Obrist des Leib-Garde Wolhynischen Regiments von Stempel; der Corps-Gewaldiger des 4. Infanterie-Corps, d bei der Infanterie-Armee stehende Major Baron Rebbinder und der Regiments-Stabsarzt beim Odessaschen Jägerregimente, Collegien-Assessor Schiller.

Proclamata.

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reussen &c. füget das Livländische Hofgericht hiermit zu wissen: Demnach hierselbst von dem dimittirten Herrn Major Joseph Baron von Wolff am 5 Nov. d. J. nachgesucht worden ist, daß über das demselben zufolge eines mit der Frau Obristin Elise von Schröder, geborenen von Kahlen, am 23. März d. J. abgeschlossenen und am 25. April d. J. corroborirten Kauf-Contracts für die Summe von 90,000 Rbl. S.-M. eigenthümlich übertragene, im Wendenschen Kreise und Marienburgschen Kirchspiele belegene Gut Ilsen sammt Appertinentien und Inventarium, ein Proclam in rechtsüblicher Weise erlassen werden möge; als hat das Livländische Hofgericht dem Gesuche willfahrend, kraft dieses öffentlichen Proclams Alle und Jede, welche an das Gut Ilsen sammt Appertinentien und Inventarium, aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche und Forderungen, oder etwa Einwendungen wider die geschehene Veräußerung und Besitzübertragung formiren zu können vermeinen, mit Ausnahme jedoch der Livländischen Creditsocietät wegen deren auf dem gedachten Gute haftenden Pfandbriefforderung, so wie sämmtlicher Inhaber der contractlich übernommenen und resp. ingrossirten Forderungen oberrichterlich auffordern wollen, sich a dato dieses Proclams innerhalb der Frist von einem Jahr und sechs Wochen mit solchen ihren Ansprüchen, Forderungen oder Einwendungen allhier beim Livländischen Hofgerichte gehörig anzugeben und selbige zu documentiren und ausführig zu machen, bei der ausdrücklichen Verwarnung, daß nach Ablauf dieser vorgeschriebenen Frist Ausbleibende nicht weiter gehört, sondern gänzlich und für immer präcludirt und das Gut Ilsen sammt Appertinentien und Inventarium dem dimittirten Herrn Major Joseph Baron von Wolff erb- und eigenthümlich adjudicirt werden soll. Wonach ein Jeder, den solches angeht, sich zu achten hat.

Riga-Schloß, 27. Nov. 1856. Nr. 6262. 2

Bekanntmachungen.

Von dem Rathe der Kaiserlichen Stadt Riga wird desmittelst bekannt gemacht, daß an den offenbaren Rechtstages vor Michaelis d. J. folgende Testamente, und zwar:

am 31. August 1856.

1) das testamentum reciprocum des weil. Rigaschen Töpfermeisters Samuel Gottfried Nicolaus Haase und dessen Ehefrau Anna Haase, geb. Schenkewitz;
2) die testamentarische Disposition des weiland Rigaschen Kaufmanns 1. Gilde, erblichen Ehrenbürgers und Ritters Alexander Pawlow Leontjew;
3) das testamentum reciprocum des weil. Maurergesellen Friedrich Richter und dessen Ehefrau Sophie Albertine Richter, geborenen Steckel;
4) das testamentum reciprocum des weil. handeltreibenden Bürgers Andreas Wunge und dessen Ehefrau Anna Dorothea Wunge, geb. Maxi;
5) das Testament der weiland verwittweten Unteroffiziersfrau Elisabeth Semenowa;

am 7. September 1856:

6) das testamentum reciprocum des weil. Schiffscapitains Claus Heinrich Wackerfeldt und dessen Ehegattin Friederike Leonore Wackerfeldt, geborenen Olwig;

am 13. September 1856:

7) das testamentum reciprocum des verstorbenen ehemaligen Lootsen-Commandeurs Johann David Heinrich Satow und dessen gleichfalls verstorbenen Ehegattin Catharina Margaretha Satow, geborenen Steinberg;

publicirt worden sind.

Den 16. November 1856.

Nr. 8209.

Von dem Rathe der Kaiserlichen Stadt Riga wird desmittelst bekannt gemacht, daß an den offenbaren Rechtstagen vor Michaelis d. J.

nachstehende Immobilien öffentlich aufgetragen worden sind, und zwar:

am 31. August 1856:

1) das von dem weiland hiesigen Kaufmann Wonifanti Saweljew Lusinow besessene, auf Hagenshof sub Pol.-Nris 88 und 89 belegene Wohnhaus sammt Appertinentien — den genannten weil. Kaufmann Wonifanti Saweljew Lusinow modo dessen Erben;

2) das ebenbeschriebene Immobile sammt Appertinentien — den Kindern des weiland Meschtschanins Andrei Wassiljew Pawlow, als: Wassili, Palageja, verehelichten Janin, Anna, verehelichten Blachin, Awdotja, Alexei, Andrei, Nasstasja und Alexandra Geschwistern Pawlow;

3) das von dem weiland Stopiushofschen Ziegeleipächter, Schlockschen Meschtschanin Stepan Jefimow Korowin erbaute, im 3. Quart. des 1. Moskauer Vorstadttheils an der Palissadengasse sub Pol. - Nr. 220 belegene Wohnhaus sammt Appertinentien — dem genannten Erbauer weiland Schlockschen Meschtschanin Stepan Jefimow Korowin modo dessen Testamentserbin, der zu Bauske verzeichneten Olga Timofejewa Schukow;

4) das von dem weiland Maurergesellen Johann Christian Buettner erbaute, im 1. Quartier der Moskauer Vorstadt an der Neugasse sub Pol.-Nr. 358 a belegene Wohnhaus sammt Appertinentien — dem genannten Erbauer, weiland Maurergesellen Johann Christian Buettner modo dessen Nachlasse;

5) das ebenbeschriebene Immobile sammt Appertinentien — dem Zollbesucher Michaila Semenow;

6) das dem verabschiedeten Unteroffizier Prokofi Wassiljew Nikitin gehörig gewesene, im 1. Quart. der Moskauer Vorstadt an der Neugasse sub Pol-Nr. 307 a belegene Wohnhaus sammt Appertinentien — der verehelichten Eva Maria Martschuk, geborenen Dakowsky;

7) das von dem weiland Carl Friedrich Kittendorff besessene, im 4. Quart. der St. Petersburger Vorstadt hinter der Dampfsägemühle sub Pol.-Nr. 77 belegene Wohnhaus sammt Appertinentien — dem genannten weiland Carl Friedrich Kittendorff modo dessen Erben;

8) das ebenbeschriebene Immobile sammt Appertinentien — dem Schlossergesellen Christian Friedrich Martin Seemann;

9) das von dem Arbeitsmann Gust Falk erbaute, auf Nordeckshof sub Grundzins-Nr. 113 belegene Wohnhaus sammt Appertinentien — dem genannten Erbauer, Arbeitsmann Gust Falk;

10) das ebenbeschriebene Immobile sammt Appertinentien — der verehelichten Natalie Auguste Legsding;

11) das von dem weiland Meschtschanin Lasar Maximow erbaute, im 2. Quart. der St. Petersburger Vorstadt an dem vom Jacobsbegräbnißplatz nach dem Kriegshospital führenden Wege sub Pol.-Nr. 465 belegene Wohnhaus sammt Appertinentien — dem genannten Erbauer, weiland Meschtschanin Lasar Maximow modo dessen Testamentserbin Sinowja Lasarewa;

12) das von dem weiland Arbeitsmann Peter Saußing erbaute, auf Kengeragge sub Pol.-Nr. 41 belegene Wohnhaus sammt Appertin. — dem genannten Erbauer, weil. Arbeitsmann Peter Saußing modo dessen Tochter, der verehel. Catharina Reeksting, geb. Saußing;

13) das von dem Tischlergesellen Carl Eduard Rubin erbaute, auf Nordeckshof sub Grundzins-Nr. 143 belegene Wohnhaus sammt Appertinentien — dem genannten Erbauer Tischlergesellen Carl Eduard Rubin;

14) das ebenbeschriebene Immobile sammt Appertinentien — der verehelichten Catharina Schultz, geborenen Gulewsky;

15) das von dem weil. Unterofficier Peter Christoph besessene, im 1. Quart. der Moskauer Vorstadt an der Neu- und kleinen Reepergassen-Ecke sub Pol.-Nr. 419 belegene Wohnhaus sammt Appertinentien — dem genannten weil. Unterofficier Peter Christoph modo dessen Nachlasse;

16) das ebenbeschriebene Immobile sammt Appertinentien — dem Arbeitsmann Jahn Weider;

am 7. September 1856:

17) das von der Wittwe Anna Gertrud Wiebeck, geborenen Berg, besessene, auf Nordecks-

hof sub Grundzins=Nr. 86 belegene Wohnhaus sammt Appertinentien — der genannten Wittwe Anna Gertrud Wiebeck, geborenen Berg;

18) das ebenbeschriebene Immobile sammt Appertinentien — dem hiesigen Zunftokladisten Michael Leonhard Frommhold Zeits;

19) das dem Ligger Johann Heinrich Breese gehörig gewesene, im 2. Quart. der St. Petersburger Vorstadt an der Ecke der alten St. Petersburger Straße und des kleinen neu angelegten Weges nach den Begräbnißplätzen sub Pol.=Nr. 453 belegene Wohnhaus sammt Appertinentien — dem hiesigen Einwohner Andreas Lange;

20) das von dem Titulairrath und Ritter Iwan Michailow Rudakow besessene, im 3. Quart. der Moskauer Vorstadt an der kleinen Schmiedegasse sub Pol.=Nr. 343a belegene Wohnhaus sammt Appertinentien — dem genannten Titulairrath und Ritter Iwan Michailow Rudakow;

21) das dem Unterofficier Timofei Korschewoi gehörig gewesene, im 2. Quart. der St. Petersburger Vorstadt an der großen Alexandergasse sub Pol.=Nr. 368 belegene Wohnhaus sammt Nabengebäuden und allen übrigen Appertinentien — dem Unterofficier Nikolai Andrejew Nasarow;

22) das dem weil. Arbeitsmann Carl Friedrich Eck modo dessen Erben gehörig gewesene, auf Hagenshof sub Pol.=Nr. 200 belegene Wohnhaus sammt Appertinentien — der verehelichten Juliane Sophie Hoeßly, geborenen Blumenthal;

23) das von dem Arbeitsmann Melchior Zerre erbaute, auf Hagenshof sub Pol.=Nr. 40 belegene Wohnhaus sammt Appertinentien — dem genannten Erbauer Melchior Zerre;

24) das von dem abwesenden Grenzaufsehergehilfen Iwan Grigorjew Kascherenkow und dessen gleichfalls abwesenden Eheweibe Marja Iwanowa erbaute, im 3. Quart. der Moskauer Vorstadt an der großen Schustergasse sub Pol.=Nr. 602 belegene Wohnhaus sammt Appertinentien — den genannten Erbauern, den abwesenden Kascherenkowschen Eheleuten;

25) das ebenbeschriebene Immobile sammt Appertinentien — der unverehelichten Afrosinja Ossipowa Greschmanow;

26) das den Erben der weil. Frau Hofräthin Johanna von Bergen, geborenen Meyer, gehörig gewesene, im 2. Quart. der St. Petersburger Vorstadt an der Ecke der Schulen= und Schmiedegasse sub Pol.=Nris 46 und 96 belegene Wohnhaus sammt Appertinentien der Frau Kameralhofs=Assessorin Olga Hauffe, geborenen v. Renngarten;

27) das dem Rigaschen Börsen=Comité gehörig gewesene, auf Groß=Klüversholm sub Pol.=Nr. 42 belegene Wohnhaus sammt Appertinentien — der unmündigen Marie Henriette Junowsky;

28) das dem Knochenhauermeister Johann Moritz Schuchardt gehörig gewesene, an dem Soseweidendamm sub Pol.=Nr. 65 belegene Wohnhaus sammt Appertinentien — dem Meschtschanin Ossip Gawrilow Sembitzky;

20) das dem verabschiedeten Unterofficier Peter Petrow Richard gehörig gewesene im 3. Quart. der Moskauer Vorstadt an der kl. Neureußischen Straße sub Pol.=Nr. 154 belegene Wohnhaus sammt Appert. — dem hiesigen Bürgerokladisten Friedrich Berg;

30) das der Zollbesuchersfrau Natalia Michailowa Grigorjew gehörig gewesene, im 1. Quart. der Moskauer Vorstadt an der Galgengasse sub Pol.=Nr. 227 belegene Wohnhaus sammt Appertinentien — dem Fuhrmann Johann Schauring und dessen Ehefrau Anna Schauring, geb. Derschau;

31) das dem Müllermeister Georg Wilhelm Kahn gehörig gewesene, im 2. Quart. der St. Petersburger Vorstadt außerhalb der ehemaligen Bleichpforte sub Pol.=Nr. 351 belegene Wohnhaus sammt Nebengebäuden, Windmühle und allen übrigen Appertinentien — dem Aeltesten großer Gilde Ferdinand Gotthilf Brauser;

32) das zum Nachlaß des weiland ehemaligen Kaufmanns Georg Barthold Schneider gehörig gewesene, in der St. Petersburger Vorstadt an der Todtengasse sub Pol.=Nr. 222 belegene Wohnhaus sammt Appertinentien — dem Herrn Ingenieur Stabscapitain und Ritter Nikanor Potapow Martinow;

am 13. September 1856:

33) das der Schumachergesellenfrau Henriette Donner, geborenen Pfahl, gehörig gewesene, im 3. Quart. der Moskauer Vorstadt an der kleinen Schmiedegasse sub Pol.-Nr. 615 belegene Wohnhaus sammt Appertinentien — der Arbeitersfrau Dorothea Legsding, geborenen Jacobsohn;

34) das von dem weiland Schuhmachermeister Wilhelm Melchior Kaschke besessene, im 4. Quart. der St. Petersburger Vorstadt sub Pol.-Nr. 17 belegene Wohnhaus sammt Appertinentien — dem genannten weiland Schuhmachermeister Wilhelm Melchior Kaschke modo dessen Nachlasse;

35) daß der Wittwe Agafja Romanowa gehörig gewesene, im 3. Quart. der Moskauer Vorstadt an der großen Berggasse sub Pol.-Nr. 497 belegene Wohnhaus sammt Appertinentien — dem Meschtschanin Grigori Jegorow Timofejew;

36) das der verehelichten Juliane Catharina Blaese, geborenen Schoenberg gehörig gewesene, auf Gravenhof sub Pol.-Nr. 28 belegene Wohnhaus sammt Appertinentien — dem Weber Jacob Singers;

37) das dem ehemaligen Kaufmann Jewdokim Nikiferow Semenow gehörig gewesene, auf Großklüversholm sub Pol.-Nr. 41 belegene Wohnhaus sammt Appertinentien — dem Meschtschanin Peter Nikiferow Semenow;

38) von dem der Wittwe Anna Antonowa Muchin, geborenen Kurakin und deren Sohne weiland Jakow Grigorjew Muchin gehörig gewesene, im 2. Quart. der St. Petersburger Vorstadt an der großen Alexander-, Galgen- und neuen Kirchengasse sub Pol.-Nr. 284 belegene Immobile, das gegenwärtig mit der Pol.-Nr. 284 a versehene, an der Alexandergasse belegene Wohnhaus nebst den diesen zunächststehenden drei Nebengebäuden, namentlich zwei Herbergen und einer Badstube sammt allen übrigen Appertinentien — dem Böttchermeister Salomon Theodor Luebeck;

39) das dem Eduard Lindwart gehörig gewesene, im 3. Quart. der St. Petersburger Vorstadt an der Mühlengasse sub Pol.-Nr. 187 a belegene Wohnhaus sammt Nebengebäuden und allen übrigen Appertinentien — dem Kaufmann Carl Gustav Weiß;

40) das der Kaufmannstochter Caroline Elisabeth Ewers gehörig gewesene, im 2. Quart. der St. Petersburger Vorstadt an der gr. Alexandergasse sub Pol.-Nr. 264 belegene Wohnhaus sammt Nebengebäuden und allen übrigen Appertinentien — dem Bäckermeister Carl Braun;

41) das dem Meschtschanin Wassili Alexandrow Woronow gehörig gewesene, im 2. Quart. der St. Petersburger Vorstadt an der Straße des botanischen Gartens sub Pol.-Nr. 181 belegene Wohnhaus sammt Nebengebäuden und allen übrigen Appertinentien — dem Kaufmann Carl Ludwig Kymmel;

42) die zum Nachlaß des weil. hiesigen Kaufmanns Carl Ludwig Weltzien gehörig gewesene, außerhalb der Carlspforte an der Düna in der Ambarenreihe sub Nr. 21 belegene Hanfambare sammt Appertinentien — dem Bränskschen Kaufmann Iwan Iwanow Newstrujew;

43) das dem Herrn Ingenieur-Stabscapitain und Ritter Nikanor Potapow Martinow gehörig gewesene, in der St. Petersburger Vorstadt an der Todtengasse sub Pol.-Nr. 222 belegene Wohnhaus sammt Appertinentien — dem Schmiedemeister Johann Heinrich Jenrich;

44) von den dem erblichen Ehrenbürger Sergei Ignatjew Schutow gehörigen, im 3. Quart. des in der Moskauer Vorstadt belegenen Kaufhofes befindlichen drei Buden und einer Ambare, die mit Nr. 29 bezeichnete Bude mit dem auf diese eine Bude verhältnißmäßig kommenden Besitzantheil an den das gemeinschaftliche Eigenthum der Compagnie der Gostinoidwor-Besitzer bildenden fünf Buden und fünf Ambaren, so wie mit allen übrigen Appertinentien — dem Kaufmann Andrei Timofejew Rebinin;

45) das zum Nachlaß des weil. hiesigen Kaufmanns Johann Ernst Bauder gehörig gewesene, in der Stadt an der Mönchengasse sub Pol.-Nr. 20 und Brandcassa-Nr. 278 belegene Wohnhaus sammt Appertinentien — dem königlich Schwedisch-Norwegischen Herrn Consul und Ritter Wilhelm von Sengbusch;

46) der zu demselben Nachlaß gehörig gewesene, in der Stadt auf dem Bischofsberge und an der kleinen Mönchengasse, auf freiem Erbgrunde sub Pol.-Nr. 17 belegene Speicher sammt Appertinentien — dem königlich Schwedisch-Norwegischen Herrn Consul und Ritter Wilhelm von Sengbusch;

47) das dem verabschiedeten Grenzreiter Jacob Rein gehörig gewesene, auf Hagenshof sub Pol.-Nr. 45 belegene Wohnhaus sammt Appertinentien — dem Schuhmachergesellen Peter Gustav Semmit;

48) das den Erben des weiland Liggers Johann Kruminsky gehörig gewesene, im 3. Quart. der St. Petersburger Vorstadt an der Säulengasse sub Pol.-Nr. 111 belegene Wohnhaus samnt Appertinentien — der Zimmergesellenfrau Elisabeth Amalie Lepke, geborenen Pielmann;

49) das dem Knochenhauermeister Johann Wolfgang Kirchner gehörig gewesene, in der St. Petersburger Vorstadt an der Todtengasse sub Pol.-Nr. 233 belegene Wohnhaus sammt Appertinentien — dem Fuhrmann Jahn Wannack;

50) das dem Schönfärber Alexander Carl Georg Mischell gehörig gewesene, auf Sassenhof sub Pol.-Nris 36 und 37 belegene Höfchen sammt allen Nebengebäuden und allen übrigen Appertinentien — der hiesigen Handlung A. G. Thilo;

51) das dem weiland Böttchermeister Raphael Tulischewsky gehörig gewesene, im 1. Quart. der Moskauer Vorstadt an der Sprenkgasse sub Pol.-Nr. 277 belegene Wohnhaus sammt Appertinentien — dem Eichenholzwraker Carl Steßinger;

52) das dem Mastenwraker Georg Eduard Grebst gehörig gewesene, im 1. Quart. der St. Petersburger Vorstadt am Weidendamm sub Pol.-Nr. 102 belegene Wohnhaus sammt Nebengebäuden und allen übrigen Appertinentien — dem Woldemar Pierson von Balmadis;

53) das dem weiland Arrendator Johann Weiß gehörig gewesene, auf Hagenshof sub Pol.-Nr. 124 belegene Höfchen sammt Garten, Nebengebäuden und allen übrigen Appertinentien — der Wittwe Margaretha Weiß, geborenen Muischel;

54) das zum Nachlaß des weiland ehemaligen Kaufmanns Georg Barthold Schneider gehörig gewesene, in der St. Petersburger Vorstadt an der großen Alexandergasse sub Pol.-Nr. 272 belegene Wohnhaus sammt Appertinentien — der Frau Staatsräthin Caroline Maria Amalie Schlau, geborenen Johannsen;

55) die dem Fuhrmannswirthen Georg Wilhelm Schablowsky gehörig gewesenen, in der St. Petersburger Vorstadt an der Kalk-, Schmiede- und Brunnengasse sub Pol.-Nris 132, 133, 134, 145 und 240 belegenen Immolien sammt Appertinentien — den unmündigen Henriette Malwine, Johann Eduard und Peter Robert Geschwistern Schablowsky;

56) das der Wittwe Antoinette von Heintzen, geb. Danielewsky, gehörig gewesene, in der St. Petersburger Vorstadt an der großen Alexander- und Schmiedestraße sub Pol.-Nr. 16 belegene Wohnhaus sammt Appertinentien — der Frau Collegien-Assessorin Caroline Bertha von Rieckhoff, geborenen Buesch, genannt Heydikowsky;

57) das der Quartierdienersfrau Dorothea Sophie Fritsch, geb. Hoyer, gehörig gewesene, in der Stadt an der Jacobswall-Kasernengasse sub Pol.-Nr. 125 und Brandcassa-Nr. 369 belegene Wohnhaus sammt Appertinentien — dem Kaufmann Kuprian Merkuljew Naumow;

58) das den ehemaligen Fabrikanten Franz und August Schmelzer gehörig gewesene, auf Thorensberg sub Pol.-Nr. 28 belegene Wohnhaus sammt Appertinentien — dem ehemaligen Fabrikanten August Schmelzer;

59) das dem Oekonomen Peter Strauß gehörig gewesene, an der großen St. Petersburger Straße sub Nr. 91 belegene Martenshöfchen sammt Wohngebäude, Gasthause, der Bäckerei, dem sogenannten Martenskruge zusammt der Krugsberechtigung, sämmtlichen Neben- und Wirthschaftsgebäuden und allen übrigen Appertinentien — dem Agronomen Alexander Ludwig Icker;

60) das der Wittwe Elisabeth Drall, geborenen Rewolt gehörig gewesene, auf Sassenhof sub Pol.-Nr. 21 belegene Wohnhaus sammt Appertinentien — dem Landmann David Sine;

61) das zum Nachlaß des weiland ehemaligen

Kaufmanns Georg Bartbold Schneider gehörig gewesene, in der Stadt an der kleinen Schloß- und Jacobsgasse sub Pol.-Nr. 76 belegene Wohnhaus sammt Appertinentien — dem Titulairrath Friedrich Constantinowitsch;

62) das der Wittwe Susanne Friederike Bernath, geborenen Hildebrandt, gehörig gewesene, auf Großklüversholm sub Pol.-Nr. 108 belegene Wohnhaus sammt Appertinentien — dem Tischlermeister Christian Hein;

63) das von der Wittwe Julie Amalie Gippert, geborenen Woehrheim, erbaute, auf Gravenhof sub Pol.-Nr. 46 belegenen Fabrikgebäude sammt Appertinentien — der genannten Erbauerin, Wittwe Julie Amalie Gippert, geborenen Woehrheim;

64) das von dem weiland Handlungs-Commis Jacob Muschinsky erbaute, auf Großklüversholm sub Pol.-Nr. 91 belegene Wohnhaus sammt Appertinentien — der Wittwe Wilhelmine Marie Berschansky, geborenen Makritzki, der verehelichten Anna Dorothea Tatarin, geborenen Makritzki, der verehelichten Catharina Ludovica Nicolai, geborenen Muschinsky, der unverehelichten Catharina Muschinsky und dem Malergesellen Joseph Muschinsky;

65) das der Wittwe Marja Nikittina Belskoy, geborenen Staffurow, gehörig gewesene, im 3. Quart. der St. Petersburger Vorstadt an der neuen Alexandergasse sub Pol.-Nr. 307 belegene Wohnhaus sammt Appertinentien dem Korkenschneider Johann Wende;

66) das dem weiland Reepschlägermeister Nicolaus Reese gehörig gewesene, im 1. Quart. der Moskauer Vorstadt an der großen Reeperbahnstraße sub Pol.-Nris 132 und 133, nach der neuen Eintheilung der Vorstadt aber im 2. Quart. des 1. Moskauer Vorstadttheils sub Pol.-Nris 110 A und 110 belegene Reeperbahngebäude sammt der Theerscheune am Rothenburger Graben und allen übrigen Appertinentien — dem Reepschlägermeister Carl Alexander Reese;

7) das dem Tuchweber Carl Muench gehörig gewesene, auf Thorensberg sub Pol.-Nr. 104 belegene Wohnhaus sammt Appertinentien — dem Landmann Johann Steinert;

68) das dem weiland hiesigen Kaufmann Heinrich Friedrich Boettger gehörig gewesene, in der Stadt an der Küterwallstraße sub Pol.-Nr. 50 B und Brandcassa-Nr. 927 belegene Wohnhaus sammt Appertinentien — dem Apothekergehilfen Robert Boettger;

69) das dem weiland Collegien-Registr. Eduard Willibald Stern von Gwiazdowsky gehörig gewesene, im 3. Quart der St. Petersburger Vorstadt an der Ecke der Badstuben- und Sandgasse sub Pol.-Nris 164 und 261 belegene Wohnhaus sammt Nebengebäuden und allen übrigen Appertinentien — dem Herrn Staatsrath Carl Theodor v. Kaestner;

70) das zum Nachlaß des weil. hiesigen Kaufmanns Stepan Stepanow Saitzow gehörig gewesene, im 2. Quart. der St. Petersburger Vorstadt an der alten Todtengasse sub Pol.-Nr. 236 belegene Wohnhaus sammt Nebengebäuden und allen übrigen Appertinentien — dem Meschtschanin Timofei Karpow;

71) das dem Bäckermeister Jacob Ephraim Bloßfeld gehörig gewesene, im 3. Quart. der St. Petersburger Vorstadt an der Ecke der großen Mühlen- und Kalkgasse sub Pol.-Nr. 191 belegene Wohnhaus sammt Stall, Wagenremise und allen übrigen Appertinentien — dem Bäckermeister Carl Ephraim Blosfeld;

72) das dem weiland erblichen Ehrenbürger Wassili Iwanow Pletnikow gehörig gewesene, im 3. Quart. der Moskauer Vorstadt an der Mühlengasse sub Pol.-Nr. 630 belegene Wohnhaus sammt Appertinentien — der verehelichten Marja Nikolajewa Swaetlow;

73) das dem weil. Kaufmann Johann Georg Zeschke gehörig gewesene, im 3. Quart. der St. Petersburger Vorstadt an der kleinen Sandgasse sub Pol.-Nr. 155 belegene Wohnhaus sammt Appertinentien — dem Kaufmann Wassili Wassiljew Gussew;

74) das der Baronesse Caroline Engel Eleonore von Klebeck gehörig gewesene, im 2. Quart. der St. Petersburger Vorstadt an der Bleichgasse sub Pol.-Nr. 196 belegene Wohnhaus sammt Nebengebäuden und allen übrigen Appertinentien dem Arbeiter Andreas Preede;

75) das von dem Buchbindermeister Christian Julius Faber erbaute, am Lagerplatz auf Pinkenhofschem Grunde sub Pol.-Nr. 62

belegene Wohnhaus sammt Appertinentien — dem genaunten Erbauer, Buchbindermeister Christian Julius Faber;

76) das von der Collegien=Secretairin Anna Bertha Sander, geborenen Mende erbaute, im 2. Quart. der St. Petersburger Vorstadt an der Schulengasse sub Pol.=Nr. 128 belegene Wohnhaus sammt Appertinentien — der genannten Erbauerin, Collegien-Secretairin Anna Bertha Sander, geb. Mende.

Alle Diejenigen, welche gegen diese öffentlichen Aufträgen eine rechtliche An= und Beisprache zu haben vermeinen, haben sich dieserhalb binnen eines Jahres und Tages a dato des Auftrages bei dem Rathe der Kaiserl. Stadt Riga anzugeben.

Den 16. November 1856. Nr. 8209.

* * *

Wir endesunterzeichneten Gemeindebeamteten bieten eine Ersatzsumme von 100 Rbl. S.=M. demjenigen, der einen Nachweis darüber geben kann, wer im September=Monat d. J. die Gelder im Betrage von Siebenhundert sechs und vierzig Rubeln eilf einhalb Kopeken Silber=Münze durch Einbruch aus dem Bauer=Vorraths=Magazin zu Groß=Roop gestohlen. Diese Belohnung wird ausgezahlt, so bald der Dieb entdeckt und dem Gerichte übergeben worden.

Groß=Roop, den 23. November 1856.
Gemeindegerichts=Vorsitzer Peter Sebold.
Gemeindegerichts=Beisitzer Martin Rohse.
Gemeinde=Vorsteher Jahn Rechtssprecher.

Keiseriskai IV. Draudsesteesai no Leel=Straupes Pagastateesas.

Augschâ peeminneta Keiseriskas Draudsesteesa teek pasemmigi ta peerahdischana darrita, ka starp to 15. un 16. Sept. s. g. taî naktî ta Leel=Straupes pagastlahde tikke uslausta; eeksch tahs lahdes bija Krohn=nauda 42 R. 82½ K.; Magasinas rudsu=nauda 180 r. 40 k.; Deenest=lahde 190 r.; Bahrin=behrnu=nauda, weens trisorschein Seriht XVIII, № 1,061,236 ar 4 stempelehm lihdſ 1856 gaddâ September 50 r.; Bahrin=behrnu=nauda Mikkel Dreika 7 r.; Pekse trisorschein preeksch Maſ=Gaumal Seriht XXIV, no 1. April 1850, № 1,433,183 ar 4 stempelehm 50 r.; Pagastlahdes nauda 8 r. 30 k.; no Straupneeku okzion 20 r. 34 k.; Puschpuhr okzion nauda 165 r. 25 k.; Mikkel Blatt us Straupneeku mahjas parradeem eemaksajis 32 r.; eeksch summas 746 r. 11½ k. s.

Tas saglis bija zaur jumtu eelauſees us magasinas behninu, diwus greestu dehlus usplehſis, un magasinâ eekahpis, ar weenu lemmeſi tahs atslehgas saplehſis, to lahdes wahku uslausis un to peeminnetu naudu wissu isnehmis.

Ta Pagasta teesa sohla 100 sudr. rublus ismaksaht tam, kas to sagli peerahdihs un schai Teesai rohkâ gahdahs. Nr. 60. 2

Leel=Straupes Pagastteesa, taî 13. Nov. 1856.
Preekschsehdetajs P. Sebold.
Peesehdetajs Martin Rose.
Pagast wezzakajs J. Rechtsprecher.

Immobilien=Verkauf.

Am 13. December d. J. Mittags um 12 Uhr soll bei dem Waisengerichte der Kaiserlichen Stadt Riga das zum Nachlaß des verstorbenen Knochenhauermeisters Johann Julius Knauft gehörige, jenseits der Düna auf Groß=Klüversholm sub Pol.=Nr. 37 und 38 belegene Wohnhaus sammt Ställen, Wagenremise, Scheunen, Abschauern und allen sonstigen Appertinentien, zur Ermittelung dessen wahren Werthes, unter der beim Licitations=Termin zu verlautbarenden Bedingungen, zum öffentlichen Meistbot gestellt werden; als welches desmittelst bekannt gemacht wird. Riga, 22. November 1856. 1

Carl Anton Schröder,
Waisen=Buchhalter.

* * *

Am 13. December d. J. Mittags um 12 Uhr soll bei dem Waisengerichte der Kaiserlichen Stadt Riga das zum Nachlaß der verstorbenen Meschtschanka Awdotja Ignatjewa gehörige, im 3. Quartier der Moskauer Vorstadt an der Säulengasse sub Pol.=Nris 194/389 belegene Wohnhaus sammt Appertinentien, zur Ermittelung dessen wahren Werthes, unter den beim Licitations=Termin zu verlautbarenden Bedingungen zum öffentlichen Meistbot gestellt werden; als welches desmittelst bekannt gemacht wird. 1

Riga, den 22. November 1856.

Carl Anton Schroeder,
Waisen=Buchhalter.

Nachstehende örtliche Legitimation ist von dem Eigenthümer als verloren aufgegeben, und wird daher der etwaige Finder derselben hiedurch von der Livländischen Gouvernements-Regierung beauftragt, die Legitimation ungesäumt bei dem Rigaschen Pass-Büreau abzuliefern.

Das Büreau-Billet des Schaulenschen Bauern Franz Jahn Gaspur, vom 11. Februar 1856, Nr. 377, bis zum 21. Januar 1857.

Abreisende:

Die Abreise nachstehender Personen wird zu dem Zwecke hiedurch angezeigt, damit Diejenigen, welche Forderungen an sie haben sollten, sich von heute innerhalb dreier Tage in der Canzlei des Rigaschen Raths dieserhalb melden mögen

Raphael Theodor Semdor, Preußische Unterthanin Adelheide Fabie, 3
Schiffs-Capitain Elias Heinrich Friedrich Engelund, 1

nach dem Auslande.

Ludwig Grünfeldt, Robert Pittel, Akulina Kirilowa Korsunowa nebst Kind, Iwan Anissimow Doktorow, Gamschei Berkow Lisschitz, Natalja Wassiljewa Krupenjewa, Pauline Iwanowa, Semen Wassiljew, Leib Dawidowitsch Taubkin, Israel Jankel Israelowitsch Hurwitsch, Agathe Elisabeth Kuschewsky, Johann Schilling, Jankel Hirschowitsch Rosin, Simson Morduchowitsch Hurwitsch, Kaufmann Albert Ruland, Mosscha Berkowitz Lisschitz, Martin Gotthard Jankowsky, Caroline Hege, Abel Leiserow Selikson, Simon Salmanowitsch Maisel,

nach anderen Gouvernements.

Livländischer Vice-Gouverneur **J. v. Brevern.**

Aelterer Secretair **M. Zwingmann.**